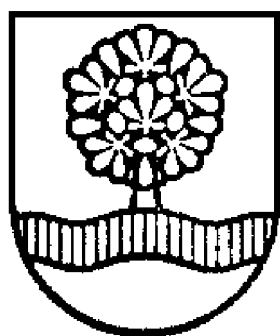


Einwohnergemeinde



Kestenholz

Solothurn

Gemeindeordnung

Gültig seit 1. Januar 2010

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Kestenholz

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992, beschliesst:

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieser Gemeindeordnung gelten – unbeschadet der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

I. Einleitung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG)

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

§ 2 Bestand (Art. 45 KV)

¹ Die Einwohnergemeinde Kestenholz ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantiertes Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 3 Aufgaben (Art. 45 KV)

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitleiche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;

- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Versorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

II. Gemeindeangehörige

§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht (§ 3 GG)

¹ Wer in der Einwohnergemeinde Kestenholz Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

³ Jede Adressänderung innerhalb der Gemeinde ist innert 14 Tagen anzuzeigen.

⁴ Die Gemeinde kann für die Bearbeitung von Anmeldungen, für Auskunftserteilung, für die Ausstellung von Ausweisen und Bescheinigungen sowie für andere im Zusammenhang mit dem Meldewesen vorzunehmende Verrichtungen Bearbeitungsgebühren erheben.

⁵ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt, wer die Ausweispapiere nicht hinterlegt oder bei der An- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird vom Friedenrichter mit Busse bestraft.

§ 5 Schutz und Einschränkung (InfoDG)

¹ Jede Person kann verlangen, dass

- a) sie Auskunft erhält, welche Daten über sie gespeichert sind;
- b) ihre Daten Privaten nicht bekanntgegeben werden dürfen.

² Diese Rechte sind eingeschränkt, wenn:

- a) sie dazu gebraucht werden, sich einer rechtlichen Verpflichtung zu entziehen;
- b) ihnen wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 6 Öffentlichkeitsprinzip (InfoDG)

¹ Die Gemeindebehörde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.

² Die amtliche Information und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

³ Der Gemeinderat regelt in einem Geschäftsreglement die Details, die Zuständigkeiten und die internen Abläufe.

III. Organisation der Gemeinde

§ 7 Organe (§ 17 GG)

Organe der Einwohnergemeinde Kestenholz sind:

a) die Gemeindeversammlung;

b) die Behörden:

1. der Gemeinderat;
2. die Kommissionen;

c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz

§ 8 Geschäftsverkehr (§ 18 GG)

¹ Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den zuständigen Kommissionen vorzubereiten.

² Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

§ 9 Einberufung der Gemeindeversammlung (§ 21 GG)

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Anzeiger Thal-Gäu, dem offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde, zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen. Die öffentliche Auflage erfolgt während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten der Gemeindeverwaltung.

§ 10 Einberufung der Behörden (§ 24 GG)

¹ Die Behörden werden von ihren Vorsitzenden einberufen:

- a) so oft es die Geschäfte erfordern;
- b) wenn es 1/5 der Mitglieder, aber wenigstens 2, begehren, die gleichzeitig die zu behandelnden Geschäfte bekanntzugeben haben.

² Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

³ Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§ 11 Beschlussfähigkeit (§ 26 GG)

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder anwesend sind.

Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Protokollführung und Genehmigung (§§ 28 ff GG)

a) Gemeindeversammlung (§ 28 GG)

¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge des Gemeinderates und aus der Mitte der Versammlung, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten.

² Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt.

b) Gemeinderat (§ 29 GG)

¹ Das Protokoll des Gemeinderates hat alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere die Berichterstattung zu den einzelnen Geschäften, Anträge aus der Mitte des Rates, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten.

c) Übrige Behörden (§ 30 GG)

¹ In den übrigen Behörden wird über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll geführt.

² Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis fasst, sind zu begründen.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass sein Antrag mit kurzer Begründung oder seine Stimmabgabe protokolliert werden.

§ 13 Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 31 GG)

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

² Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen.

³ Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen. In diesen Fällen besteht kein Einsichtsrecht in die Unterlagen und Protokolle.

⁴ Die Verhandlungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.

§ 14 Wahlen und Abstimmungen (§§ 33 ff GG)

¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 15 Archiv (§ 41 GG)

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

§ 16 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§ 42 GG)

¹ Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

² Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.

§ 17 Motion (§ 43 GG)

Die Motion verlangt vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussesentwurf vorzulegen.

§ 18 Postulat (§ 44 GG)

Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.

§ 19 Petition (Art. 26 KV)

Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§ 20 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

(§ 49 GG)

¹ Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

² Das Einberufungsbegehren ist vor der Unterschriftensammlung mit den zu behandelnden Traktanden und den entsprechenden Anträgen schriftlich beim Gemeindegeschreiber anzumelden.

³ Die Listen mit den notwendigen Unterschriften sind dem Gemeindegeschreiber innert 60 Tagen, nachdem das Begehren angemeldet wurde, abzugeben.

§ 21 Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff GG)

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 22 Urnenwahlen (§ 54 GG)

An der Urne werden gewählt:

- a) der Gemeindepräsident
- b) die Mitglieder des Gemeinderates
- c) die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

§ 23 Gemeindeversammlung / Befugnisse (§§ 56 ff GG)

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen beschliesst die Gemeindeversammlung über:

- a) Geschäfte, deren Auswirkung einmalig Fr. 50'000.— oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.— übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen);
- b) Gründung, Erweiterung und Aufhebung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit mit Gemeinden;
- c) Kauf und Verkauf von Immobilien, deren Kaufpreis Fr. 250'000. — übersteigt.

§ 24 Gemeindeversammlung / Verfahren (§§ 58 ff GG)

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

§ 25 Gemeinderat / Zusammensetzung (§ 67 GG)

Der Gemeinderat zählt 9 Mitglieder.

Während der Amtsperiode frei werdende Gemeinderatssitze werden durch Nachrücken ab der Proporzliste und, wenn diese erschöpft ist, nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte neu besetzt.

§ 26 Gemeinderat / Befugnisse (§ 70 GG)

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindefragmenten ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere:

- a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
- b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
- c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
- d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
- e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
- f) das Disziplinarrecht auszuüben, sofern in der Gemeindeordnung nicht eine andere Behörde bestimmt wird;

g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;

h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten.

⁴ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

a) Einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000. — und jährlich wiederkehrende bis Fr. 10'000.—

b) Bewilligung von Nachtragskrediten bis Fr. 50'000.—

c) Kauf und Verkauf von Immobilien, deren Kaufpreis Fr. 250'000. — nicht übersteigt.

§ 27 Ressortsystem (§ 76 GG)

¹ Der Gemeinderat teilt seinen Aufgabenbereich in 9 Ressorts mit folgenden Schwerpunkten auf:

a) Verwaltung

b) Bau und öffentliche Werke: Wasser, Abwasser und Strassen

c) Öffentliche Sicherheit: Feuerwehr, Zivilschutz, Militär

d) Finanzen, Steuern und Gebühren

e) Bildung und Jugendarbeit

f) Umwelt und Entsorgung, Verkehr und Raumordnung

g) Kultur und Sport

h) Öffentliche Bauten und Anlagen

i) Soziale Wohlfahrt und Gesundheit

² Die Zuteilung der Ressorts erfolgt durch den Gemeinderat.

³ Die Aufgaben und Befugnisse der Ressortleiter werden in einem Pflichtenheft geregelt.

⁴ Die Ressortleiter sind berechtigt, den Sitzungen der ihrem Ressort zugeteilten Kommissionen mit beratender Stimme beizuwohnen, sofern sie nicht selbst stimmberechtigtes Mitglied sind.

IV. Kommissionen

§ 28 Art und Zahl (§§ 99 ff GG)

¹ Die Gemeinde wählt folgende Kommissionen:

a) durch Urnenwahl

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission 7 Mitglieder

b) durch den Gemeinderat

Wahlbüro 9 Mitglieder

Feuerwehrkommission (gemäss Feuerwehrreglement) 7 Mitglieder

Bau- und Werkkommission 5 Mitglieder

Betriebs- und Unterhaltskommission 5 Mitglieder

Verkehrs- und Umweltschutzkommission 5 Mitglieder

Finanzkommission 5 Mitglieder

Kultur- und Sportkommission 5 Mitglieder

ferner

die von der Gemeinde zu wählenden Vertreter (Kommissionsmitglieder, Delegierte) in Zweckverbänden, lokalen und regionalen Organisationen und Körperschaften.

² Der Präsident des Wahlbüros bestimmt mit dem Gemeindepräsidenten die weiteren Stimmbürger, die bei Wahl- und Abstimmungsgeschäften zur Auszählung beizuziehen sind.

³ Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen.

⁴ Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz Aufgaben externen Stellen übergeben oder im Bedarfsfall Fachleute hinzuziehen.

⁵ Die Zusammensetzung der Kommissionen kann unabhängig vom Parteiproporz erfolgen.

§ 29 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (§§ 155 ff GG)

¹ Die Aufgaben der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.

² Als Rechnungsprüfungskommission überwacht sie insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

³ Als Geschäftsprüfungskommission überwacht sie die Tätigkeit der Gemeindebehörden. Sie prüft insbesondere, ob die gesetzlichen Vorschriften und die Reglemente der Gemeinde richtig angewendet und die Gemeindebeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind.

§ 30 Wahlbüro

Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

§ 31 Feuerwehrkommission

Die Aufgaben der Feuerwehrkommission richten sich nach dem Gebäudeversicherungsgesetz, den Vollzugsverordnungen des Kantons und dem Feuerwehrreglement der Gemeinde.

§ 32 Bau- und Werkkommission

Die Aufgaben der Bau- und Werkkommission richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton, dem kantonalen Planungs- und Baugesetz, der kantonalen Bauverordnung, der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren und den anwendbaren Gemeindereglementen.

Ihr obliegt der Bau, Betrieb und Unterhalt des Erschliessungswesens für Wasser, Abwasser und Gemeindestrassen.

§ 33 Betriebs- und Unterhaltskommission

Der Betriebs- und Unterhaltskommission obliegt der Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Gebäude und Anlagen. Insbesondere die Schulanlagen, die Mehrzweckhalle und der Gemeindesportplatz, der Gemeindewerkhof, das Verwaltungsgebäude und die Friedhofanlage.

§ 34 Verkehrs- und Umweltschutzkommission

Der Verkehrs- und Umweltschutzkommission obliegen die gestalterische und verkehrstechnische Planung und der öffentlichen Verkehr. Sie sorgt für den Vollzug der Gemeindeaufgaben nach der Umweltschutzgesetzgebung und den anwendbaren Gemeindereglementen.

Sie ist zuständig für die gesamte Entsorgung, die Aufsicht über die Kehrichtabfuhr und die Durchführung der Feuerungskontrolle.

§ 35 Finanzkommission

Die Finanzkommission berät den Gemeinderat in Fragen der Budgetierung, der Finanzplanung, der Investitionen und der Spezialfinanzierungen sowie in Geschäften mit erheblichen finanziellen Auswirkungen.

§ 36 Kultur- und Sportkommission

Der Kultur- und Sportkommission obliegt die Förderung der kulturellen und sportlichen Entfaltung der Dorfgemeinschaft, der Dorfvereine und der verschiedenen Altersgruppen.

§ 37 Befugnisse (§§ 101 ff GG)

Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben gemäss den Aufgeführten eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung, sowie nach den vom Gemeinderat genehmigten Pflichtenheften.

Sie besitzen selbständige Entscheidungsbefugnisse, insoweit ihnen diese in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen eingeräumt sind.

Im Übrigen üben sie beratende Funktionen aus und stellen schriftlich Anträge via Ressortverantwortliche an den Gemeinderat.

§ 38 Finanzkompetenzen (§§ 101 ff GG)

Die Kommissionen können über die für ihren Sachbereich im genehmigten Voranschlag enthaltenen, oder durch Beschluss des Gemeinderates zukommenden Kredite unter Vorbehalt von Absatz 1 - 3 verfügen.

¹ Die Kommissionen können die im bewilligten Voranschlag der laufenden Rechnung enthaltenen Arbeiten und Anschaffungen, bis zum Höchstbetrag von Fr. 15'000. — pro Geschäft in eigener Kompetenz vergeben.

² Für Arbeiten und Anschaffungen von mehr als Fr. 15'000. — die im bewilligten Voranschlag der laufenden Rechnung oder der Investitionsrechnung enthalten sind, stellen die Kommissionen dem Gemeinderat für den Kredit und für die Auftrags- bzw. Arbeitsvergebung, Bericht und Antrag.

³ Arbeiten und Anschaffungen ausserhalb des bewilligten Voranschlages und Kreditüberschreitungen sind nur mit Genehmigung des Gemeinderates und wenn es die Höhe des Betrages erfordert, mit Zustimmung der Gemeindeversammlung zulässig.

Bei ausserordentlichen Situationen mit sofortigem Handlungsbedarf, können die Kommissionen die notwendigen, sofort erforderlichen Massnahmen ausführen lassen. Diese müssen dem Gemeinderat umgehend zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der verantwortliche Ressortleiter des Gemeinderates ist für die Einhaltung, der im Voranschlag enthaltenen Kredite in seinem Sachbereich verantwortlich.

V. Behördenmitglieder, Beamte, und Angestellte

§ 39 Dienstverhältnis (§ 120 GG)

¹ Beamte sind:

- a) Gemeindepräsident;
- b) Vizepräsident;
- c) Gemeindeschreiber;
- d) Finanzverwalter;
- e) Friedensrichter.

² Öffentlich-rechtlich angestellte sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.

³ Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

⁴ In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

§ 40 Gemeindepräsident (§ 126 GG)

¹ Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.

² Er hat die Finanzkompetenz zur Bewilligung von dringlichen Ausgaben und Nachtragskrediten bis zum Betrage von Fr. 1'000.-- für das einzelne Geschäft und zur Bewilligung von Ehrenaussgaben bis zum Betrage von Fr. 500.-- im Einzelfall.

§ 41 Gemeindeschreiber (§ 131 GG)

¹ Der Gemeindeschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

² Er ist insbesondere verantwortlich, dass:

- a) in der Gemeindeversammlung und im Gemeinderat das Protokoll geführt wird;
- b) die Einwohnerkontrolle und das Stimmregister geführt werden;
- c) die Akten geordnet verwaltet werden;
- d) das Archiv verwaltet und erschlossen wird.

³ Er unterzeichnet mit dem Gemeindepräsidenten die Erlasse der Gemeinde

§ 42 Finanzverwalter (§ 132 GG)

¹ Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

² Er ist insbesondere verantwortlich, dass:

- a) das Vermögen der Gemeinde und das ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden;
- b) der Voranschlag entworfen und die Rechnung geführt werden.

§ 43 Wahlen

Der Gemeinderat wählt:

- a) den Gemeindevizepräsidenten
- b) den Finanzverwalter
- c) den Gemeindeschreiber
- d) den Friedensrichter
- e) die Schulleitung
- f) die Angestellten

VI. Finanzhaushalt

§ 44 Finanzplan (§ 138 GG)

Der Gemeinderat beschliesst periodisch den Finanzplan.

§ 45 Voranschlag (§ 139 ff GG)

Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat bis spätestens 31. Oktober zu unterbreiten. Der Gemeinderat kann einen früheren Abgabetermin für einzelne Sachgebiete beschliessen.

§ 46 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG)

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

VII. Unternehmen

§ 47 Gemeindeunternehmen (§§ 158 ff GG)

Die Einwohnergemeinde führt folgende Unternehmen:

- a) als selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft
 - 1. öffentlich-rechtliche Unternehmung Energie Kestenholz

VIII. Zusammenarbeit der Gemeinde

§ 48 (§§ 164 ff GG)

Die Einwohnergemeinde kann Aufgaben erfüllen, indem sie:

- a) mit anderen Gemeinden Zweckverbände errichtet;
- b) öffentlich-rechtliche Verträge abschliesst, um:
 1. gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten;
 2. bestimmte Aufgaben einer Gemeinde zu übertragen, sofern es mit dem Wesen der beteiligten Gemeinden vereinbar oder im Gesetz vorgesehen ist;
- c) sich gemeinsam an öffentlichen, gemeinwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Körperschaften beteiligen.

§ 49 Zweckverbände (§§ 164 ff GG)

Die Gemeinde ist Mitglied folgender Zweckverbände:

- 1) Zweckverband Abwasserreinigung Gäu (ARA Gäu)
- 2) Zweckverband Regionale Wasserversorgung Gäu
- 3) Zweckverband für soziale Dienstleistungen Thal-Gäu
- 4) Zweckverband Kreisschule Bechburg Oensingen/Kestenholz

§ 50 Mitgliedschaften (§§ 164 ff GG)

Die Gemeinde ist unter anderem Mitglied:

- 1) der Genossenschaft Elektra Gäu
- 2) des Planungsverbandes Olten-Gösigen-Gäu (OGG)
- 3) der Busbetriebe Olten-Gösigen-Gäu AG
- 4) der Kehrrichtbeseitigungs AG, Zuchwil (KebAG)
- 5) der SOGAS, Erdgasversorgung Thal-Gäu-Bipperamt
- 6) der Wohnbaugenossenschaft Rütteli, Kestenholz
- 7) der onyx Energie Mittelland AG, Langenthal
- 8) der Genossenschaft Anzeiger Thal Gäu Untergäu
- 9) der Genossenschaft für Altersbetreuung und Pflege Gäu
- 10) der Regionalen Zivilschutzorganisation Gäu

§ 51 Veränderung im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet (§§ 190 ff GG)

Die Verfahren bei Veränderung im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet richten sich nach dem Gemeindegesetz.

IX. Beschwerderecht

§ 52 Beschwerderecht (§§ 197 ff GG)

¹ Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.

² Der Gemeinderat ist selbständig entscheidende, kommunal letzte Beschwerdeinstanz.

³ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

X. Schlussbestimmungen

§ 53 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2005 mit all ihren Änderungen und all dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 54 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Departement des Innern genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kestenholz beschlossen am 17. Dezember 2009.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

Sig. Roger Wyss

Sig. Marco Bürgi

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 28. Januar 2010

Sig. André Grolimund, Chef Amt für Gemeinden